

1. Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestages in Bayern am 26. September 2021

1.1 Bundeswahlleiter – Bundeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach Bestimmung des Wahltages	Der Bundeswahlleiter beruft acht Beisitzer und zwei Richter des Bundesverwaltungsgerichts und für jeden Beisitzer bzw. Richter einen Stellvertreter in den Bundeswahlausschuss.	§ 9 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 4 Abs. 1 bis 3 BWO
Rechtzeitig	Der Bundeswahlleiter beschafft die Anträge für außerhalb des Wahlgebietes lebende Wahlberechtigte zur Teilnahme an der Wahl zum Bundestag (Anlage 2 zur BWO) nebst den Merkblättern hierzu (noch Anlage 2 zur BWO).	§ 88 Abs. 3 BWO
Spätestens 21.06.2021, 18:00 Uhr (97.)	Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, haben schriftlich anzuzeigen, dass sie sich an der Wahl beteiligen.	§ 18 Abs. 2 BWG
Unverzüglich nach Eingang	Der Bundeswahlleiter prüft, ob die eingegangenen Beteiligungsanzeigen den Anforderungen des Gesetzes entsprechen; bei Feststellung von Mängeln Anforderung an den Vorstand der Partei, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.	§ 18 Abs. 3 BWG, § 33 Abs. 1 BWO
Rechtzeitig	Der Bundeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird; in der Ladung weist er auf die Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung und die Rechtsfolgen hin.	§ 33 Abs. 2 BWO
Spätestens 09.07.2021 (79.)	a) Verbindliche Feststellung durch den Bundeswahlausschuss, - welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, - welche Vereinigungen, die spätestens am 97. Tag vor der Wahl ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. b) Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter im Anschluss an die Sitzung und Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf nach § 18 Abs. 4a BWG, die hierfür geltende Frist und die Rechtsfolgen einer Beschwerde.	§ 18 Abs. 4 BWG § 33 Abs. 3 BWO
Bis zum 19.07.2021, 18:00 Uhr (69.)	Der Bundeswahlleiter erhält von den bei den Kreiswahlleitern und Landeswahlleitern bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlvorschlägen sofort einen Abdruck.	§ 19 BWG, § 35 Abs. 1 BWO, § 40 Abs. 1 BWO
30.07.2021 (58.)	Die Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter senden dem Bundeswahlleiter jeweils sofort eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge Beschluss gefasst wurde.	§ 26 Abs. 1 BWG, § 28 Abs. 1 BWG, § 36 Abs. 7 BWO, § 41 Abs. 2 BWO
Spätestens 02.08.2021 (55.)	a) Der Bundeswahlleiter kann gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses, einen Kreiswahlvorschlag zurückzuweisen oder zuzulassen, an den Landeswahlausschuss Beschwerde einlegen. b) An den Bundeswahlausschuss werden ggf. Beschwerden - durch die Vertrauensperson der Landesliste oder den Landeswahlleiter gegen die Zurückweisung einer Landesliste - durch den Landeswahlleiter gegen die Zulassung einer Landesliste eingelegt.	§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO § 28 Abs. 2 BWG, § 42 Abs. 1 BWO

Noch: 1.1 Bundeswahlleiter – Bundeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens 05.08.2021 (52.)	a) Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Landeslisten. Anschließend Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter. b) Mitteilung an den Bundeswahlleiter durch den Landeswahlleiter über die Entscheidung des Landeswahlausschusses bezüglich Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen.	§ 28 Abs. 2 BWG § 42 Abs. 3 BWO § 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 3 BWO
Nach dem 09.08.2021	Der Bundeswahlleiter veröffentlicht den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen der Kreis- und Landeswahlleiter im Wahlgebiet.	§ 38 BWO § 43 Abs. 1 BWO
Rechtzeitig	a) Öffentliche Bekanntmachung durch den Bundeswahlleiter über Zeit und Ort der Sitzung des Bundeswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet festgestellt und bekannt gegeben wird (Ausgang genügt). b) Einladung der Beisitzer und Richter des Bundeswahlausschusses zur Sitzung; die Beisitzer und Richter des Wahlausschusses sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.	§ 5 BWO, § 86 BWO § 5 Abs. 2 BWO
Wahltag 26.09.2021	a) Der Bundeswahlleiter erhält als Schnellmeldung von den Landeswahlleitern jeweils - die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise - das vorläufige Wahlergebnis des betreffenden Landes. b) Der Bundeswahlleiter ermittelt das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet und macht es mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt.	§ 71 Abs. 3 BWO § 71 Abs. 4 BWO § 71 Abs. 5, 6 BWO
ca. 01.10.2021	Der Bundeswahlleiter erhält von den Kreiswahlleitern jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.	§ 76 Abs. 8 BWO
ca. 08.10.2021	Der Bundeswahlleiter erhält von den Landeswahlleitern jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes.	§ 77 Abs. 5 BWO
ca. 12.10.2021	Prüfung der Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse und Zusammenstellung des Wahlergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlleiter.	§ 78 Abs. 1 BWO
ca. 13.10.2021	a) Ermittlung und Feststellung des Gesamtergebnisses der Listenwahl im Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. b) Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgebiet durch den Bundeswahlleiter. c) Mitteilung des Bundeswahlleiters an den Landeswahlleiter, welche Landeslistenbewerber gewählt sind.	§ 42 Abs. 2 BWG, § 78 Abs. 2 BWO § 78 Abs. 3 BWO § 78 Abs. 5 BWO
Nach der Sitzung der Landeswahlausschüsse	Der Bundeswahlleiter erhält jeweils eine Ausfertigung der Bekanntmachung der Landeswahlleiter über das endgültige Wahlergebnis.	§ 79 Abs. 2 BWO

Noch: 1.1 Bundeswahlleiter – Bundeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses	a) Sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind, macht der Bundeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet öffentlich bekannt und gibt dabei unter anderem die Zahl der Stimmen und Sitze sowie die Namen der gewählten Bewerber an. b) Der Bundeswahlleiter übersendet dem Bundestagspräsidenten eine Abschrift dieser Bekanntmachung.	§ 79 Abs. 1 Nr. 3 BWO § 79 Abs. 2 BWO
Vor der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages	Die Landeswahlleiter benachrichtigen den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort, wenn ein im Wahlkreis oder über die Landesliste gewählter Bewerber die Wahl ablehnt.	§ 45 Abs. 1 BWG § 76 Abs. 9 BWO § 80 Abs. 2 BWO
Spätestens zwei Monate nach dem Wahltag	Der Bundeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist; nach dem Ergebnis seiner Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist.	§ 81 Abs. 1 BWO, § 2 Abs. 2 WahlPrG

1.2 Landeswahlleiter – Landeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach Bestimmung des Wahltags	a) Öffentliche Bekanntmachung durch den Landeswahlleiter: - Aufforderung an die Parteien, ihre Wahlvorschläge (Landeslisten) möglichst frühzeitig einzureichen. - Hinweis auf die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG für die Einreichung von Wahlvorschlägen. b) Der Landeswahlleiter beruft sechs Beisitzer und zwei Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und für jeden Beisitzer bzw. Richter einen Stellvertreter in den Landeswahlausschuss.	§ 32 Abs. 1 BWO § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 bis 3 BWO
Rechtzeitig	Der Landeswahlleiter beschafft die - Vordrucke für die Einreichung der Landeslisten (Anlage 20 BWO) - Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeslisten (Anlage 21 BWO) - Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber (Anlage 22 BWO) - Vordrucke für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 16 BWO) - Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 17 und 23 BWO) - Vordrucke für die Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung (Anlagen 18 und 24 BWO)	§ 88 Abs. 2 BWO
Bis zum 19.07.2021, 18:00 Uhr (69.)	a) Der Landeswahlleiter erhält einen Abdruck der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter. b) Der Landeswahlleiter prüft die Landeslisten unverzüglich nach Eingang, fordert bei evtl. Mängeln die Vertrauensperson zur Beseitigung auf und sendet dem Bundeswahlleiter sofort einen Abdruck der Landeslisten. c) Beseitigung von Mängeln, welche die Gültigkeit der Landeslisten betreffen.	§ 19 BWG, § 35 Abs. 1 BWO § 27 Abs. 5 BWG i.V.m. § 25 Abs. 1 BWG, § 40 Abs. 1 BWO § 27 Abs. 5 BWG i.V.m. § 25 Abs. 1, 2 BWG
Rechtzeitig	a) Ladung der Beisitzer und Richter des Landeswahlausschusses und der Vertrauenspersonen der Landeslisten zu der Sitzung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge; die Beisitzer und Richter des Wahlausschusses sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen. b) Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung (Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung) durch den Landeswahlleiter (Aushang genügt).	§ 5 Abs. 2 BWO, § 41 Abs. 2 BWO i.V.m. § 36 Abs. 1 BWO § 5 Abs. 3 BWO § 86 Abs. 2 BWO
Längstens bis zum 29.07.2021 (59.)	Gegen eine Feststellung nach § 18 Abs. 4 BWG (Feststellung des Wahlvorschlagsrechts durch den Bundeswahlausschuss spätestens am 79. Tag vor der Wahl (09.07.2021)), die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.	§ 18 Abs. 4a BWG

Noch: 1.2 Landeswahlleiter – Landeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
30.07.2021 (58.)	a) Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten in öffentlicher Sitzung; späteste Möglichkeit zur Zurücknahme und Änderung von Landeslisten und zur Beseitigung von Mängeln. b) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin. c) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift und ihrer Anlage. d) Der Landeswahlleiter erhält von den Kreiswahlleitern jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse hinsichtlich der Zulassung der Kreiswahlvorschläge.	§ 28 Abs. 1 BWG, § 27 Abs. 5 BWG i.V.m. § 23, § 24, § 25 BWG, § 41 BWO § 41 Abs. 2 BWO i.V.m. § 36 Abs. 5 BWO § 41 Abs. 2 BWO § 36 Abs. 7 BWO § 26 Abs. 1 BWG
Spätestens 02.08.2021 (55.)	a) Der Landeswahlleiter kann gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses, eine Landesliste ganz oder teilweise zurückzuweisen oder zuzulassen, an den Bundeswahlausschuss Beschwerde einlegen. b) An den Landeswahlausschuss können Beschwerden - durch die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, den Bundeswahlleiter oder den Kreiswahlleiter gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages - durch den Bundeswahlleiter oder Kreiswahlleiter gegen die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages eingelegt werden.	§ 28 Abs. 2 BWG, § 42 Abs. 1 BWO § 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO
Nach dem 02.08.2021	a) Der Landeswahlleiter lädt im Fall der Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss die Beschwerdeführer, die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlags, den zuständigen Kreiswahlleiter und den Bundeswahlleiter zur Landeswahlausschusssitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird. b) Der Landeswahlleiter erhält im Fall der Einlegung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landeswahlausschusses die Ladung des Bundeswahlleiters zur Bundeswahlausschusssitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.	§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 2 BWO § 42 Abs. 2 BWO
Spätestens 05.08.2021 (52.)	a) Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen; anschließend Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter unter kurzer Angabe der Gründe und sofortige Mitteilung dieser Entscheidung an den Bundeswahlleiter. b) Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zulassung bzw. Zurückweisung von Landeslisten durch den Landeswahlausschuss.	§ 10 Abs. 1 BWG, § 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 2, 3 BWO § 10 Abs. 1 BWG, § 28 Abs. 2 BWG
Spätestens 09.08.2021 (48.)	a) Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten in der gesetzlich geforderten Reihenfolge durch den Landeswahlleiter; in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 3 BWO unterrichtet der Landeswahlleiter unverzüglich den Bundeswahlleiter über die Erreichbarkeitsanschrift des Bewerbers. b) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der jeweils ersten fünf Bewerber durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter.	§ 28 Abs. 3 BWG, § 43 Abs. 1 BWO § 30 Abs. 3 BWG, § 43 Abs. 2 BWO

Noch: 1.2 Landeswahlleiter – Landeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	a) Öffentliche Bekanntmachung über Zeit und Ort der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis für das Land (Zweitstimmenergebnis) festgestellt wird (Aushang genügt). b) Einladung der Beisitzer und Richter zur Sitzung.	§ 5 Abs. 3 BWO, § 86 BWO § 5 Abs. 2 BWO
Wahltag 26.09.2021	a) Der Landeswahlleiter erhält von den Kreiswahlleitern jeweils die vorläufigen Wahlergebnisse; dabei wird angegeben, welcher Bewerber jeweils als gewählt gelten kann. b) Der Landeswahlleiter meldet dem Bundeswahlleiter - sofort die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise und - das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis des Landes auf schnellstem Wege.	§ 71 Abs. 3 BWO § 71 Abs. 3 BWO § 71 Abs. 4 BWO
ca. 01.10.2021	Der Landeswahlleiter erhält von den Kreiswahlleitern jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung.	§ 76 Abs. 8 BWO
Ab ca. 01.10.2021	Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt das endgültige Wahlergebnis für das Land zusammen.	§ 77 Abs. 1 BWO
ca. 08.10.2021	a) Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land durch den Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. b) Der Landeswahlleiter gibt das endgültige Wahlergebnis für das Land mündlich bekannt. c) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift der Landeswahlausschusssitzung mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes.	§ 42 Abs. 1 BWG, § 77 Abs. 2 BWO § 77 Abs. 3 BWO § 77 Abs. 5 BWO
ca. 13.10.2021	a) Der Landeswahlleiter erhält vom Bundeswahlleiter Mitteilung, welche Landeslistenbewerber gewählt sind. b) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuss für gewählt erklärten Landeslistenbewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch den Bundeswahlleiter und weist sie auf die Vorschriften des § 45 Abs. 1 BWG hin.	§ 78 Abs. 5 BWO § 42 Abs. 2 BWG, § 45 BWG, § 80 Abs. 1 BWO
Nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses	a) Sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind: Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Land, gegliedert nach Wahlkreisen, und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter. b) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung.	§ 79 Abs. 1 Nr. 2 BWO § 79 Abs. 2 BWO
Vor der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages	Der Landeswahlleiter benachrichtigt den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Deutschen Bundestages sofort, wenn ein im Wahlkreis oder über die Landesliste gewählter Bewerber die Wahl ablehnt.	§ 45 Abs. 1 BWG § 76 Abs. 9 BWO § 80 Abs. 2 BWO
Spätestens zwei Monate nach dem Wahltag	Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis seiner Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist.	§ 81 Abs. 1 BWO, § 2 Abs. 2 WahlPrG

Noch: 1.2 Landeswahlleiter – Landeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl	<p>a) Die beim Landeswahlleiter verwahrten Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge werden vernichtet, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.</p> <p>b) Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die übrigen Wahlunterlagen früher als 60 Tage vor der nächsten Bundestagswahl vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.</p>	<p>§ 90 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 90 Abs. 3 BWO</p>

1.3 Kreiswahlleiter – Kreiswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach Bestimmung des Wahltags	<p>a) Spätester Zeitpunkt zur Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter durch die Regierungen.</p> <p>b) Öffentliche Bekanntmachung durch den Kreiswahlleiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge - Hinweis auf die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWG für die Einreichung von Wahlvorschlägen <p>c) Der Kreiswahlleiter beruft die sechs Beisitzer und ihre Stellvertreter zum Kreiswahlausschuss.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 BWG, § 3 BWO</p> <p>§ 32 BWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 BWO</p>
Rechtzeitig	<p>a) Der Kreiswahlleiter beschafft die sonstigen Unterlagen für die Wahl, soweit nicht die Gemeindebehörde diese im Benehmen mit dem Kreiswahlleiter beschafft (Wahlscheinvordrucke) oder soweit nicht der Landeswahlleiter die Beschaffung übernimmt.</p> <p>b) Der Kreiswahlleiter beschafft für seinen Wahlkreis die Vordrucke und trifft die Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen nach § 8 Abs. 3 BWG bzw. § 7 Nr. 2 BWO.</p>	<p>§ 88 Abs. 1 BWO</p> <p>vgl. WA 3 III 1 2017 <i>(wird aktualisiert, sobald die WA 3 2021 vorliegt)</i></p>
Bis zum 19.07.2021, 18:00 Uhr (69.)	<p>a) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter sofort je einen Abdruck der eingegangenen Kreiswahlvorschläge.</p> <p>b) Der Kreiswahlleiter prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechen; stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.</p> <p>c) Beseitigung von Mängeln, welche die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge betreffen.</p>	<p>§ 19 BWG, § 35 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 25 Abs. 1 BWG, § 35 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 25 Abs. 1, 2 BWG</p>
Rechtzeitig	<p>a) Der Kreiswahlleiter lädt die Beisitzer des Kreiswahlausschusses und die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge; die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>b) Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung (Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung) durch den Kreiswahlleiter (Aushang genügt).</p>	<p>§ 5 Abs. 2 BWO, § 36 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 5 Abs. 3 BWO § 86 Abs. 2 BWO</p>
Längstens bis zum 29.07.2021 (59.)	Gegen eine Feststellung nach § 18 Abs. 4 BWG (Feststellung des Wahlvorschlagsrechts durch den Bundeswahlausschuss spätestens am 79. Tag vor der Wahl (09.07.2021)), die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages (29.07.2021) vor der Wahl wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.	§ 18 Abs. 4 und 4a BWG

Noch: 1.3 Kreiswahlleiter – Kreiswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
30.07.2021 (58.)	<p>a) Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung; davor: späteste Möglichkeit zur Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen und zur Beseitigung von Mängeln.</p> <p>b) Der Kreiswahlleiter gibt die Entscheidung des Kreiswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.</p> <p>c) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter nach der Sitzung sofort je eine Ausfertigung der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.</p>	<p>§ 26 Abs. 1 BWG § 25 Abs. 3 BWG § 23, § 24, § 25 BWG</p> <p>§ 36 Abs. 5 BWO</p> <p>§ 36 Abs. 7 BWO</p>
Spätestens 02.08.2021 (55.)	Der Kreiswahlleiter kann gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses, einen Kreiswahlvorschlag zurückzuweisen oder zuzulassen, an den Landeswahlausschuss Beschwerde einlegen.	§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO
Nach dem 02.08.2021	Der Kreiswahlleiter erhält im Fall der Einlegung einer Beschwerde die Ladung des Landeswahlleiters zur Landeswahlausschusssitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.	§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 2 BWO
Spätestens 05.08.2021 (52.)	Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zurückweisung oder die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen.	§ 10 Abs. 1 BWG, § 26 Abs. 2 BWG
Spätestens 09.08.2021 (48.)	<p>a) Der Kreiswahlleiter erhält vom Landeswahlleiter die Mitteilung über die Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und die Namen der jeweils ersten fünf Bewerber.</p> <p>b) Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters (§ 43 Abs. 2 BWO) bestimmt ist; in den Fällen des § 38 Satz 4 BWO unterrichtet der Kreiswahlleiter unverzüglich den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter über die Erreichbarkeitsanschrift des Bewerbers.</p> <p>c) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter und Verteilung an die Gemeindebehörden; Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.</p>	<p>§ 28 Abs. 3 BWG, § 43 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO</p> <p>§ 45 Abs. 5, 6 BWO, § 88 Abs. 1 Nr. 8 BWO</p>
Rechtzeitig	<p>a) Öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden (Aushang genügt).</p> <p>b) Einladung der Beisitzer des Kreiswahlausschusses zur Sitzung durch den Kreiswahlleiter.</p>	<p>§ 5 Abs. 3 BWO, § 86 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 5 Abs. 2 BWO</p>
Spätestens 18.09.2021 (8.)	Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins; die Beschwerde ist bei der Gemeinde einzulegen.	§ 22 Abs. 4, 5 BWO, § 31 BWO
Spätestens 22.09.2021 (4.)	Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins; diese Frist gilt bei Einsprüchen gegen die Versagung eines Wahlscheins nur, wenn die Einsprüche vor dem 12. Tag vor der Wahl (14.09.2021) eingelegt wurden.	§ 22 Abs. 4, 5 BWO, § 31 BWO
23.09.2021 bis 26.09.2021	Der Kreiswahlleiter unterrichtet alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit von Wahlscheinen.	§ 28 Abs. 8 BWO

Noch: 1.3 Kreiswahlleiter – Kreiswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Wahltag 26.09.2021	a) Der Kreiswahlleiter erhält die Schnellmeldungen der Gemeinden, ggf. über die Kreisverwaltungsbehörden, mit dem vorläufigen Wahlergebnis. b) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis, teilt es unter Einbeziehung der Briefwahlergebnisse schnellstens dem Landeswahlleiter mit und gibt an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann.	§ 71 Abs. 1 BWO § 71 Abs. 3 BWO
Ab ca. 28.09.2021	a) Der Kreiswahlleiter erhält von den Gemeindebehörden die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Weg. b) Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis. c) Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und des im Wahlkreis gewählten Bewerbers durch den Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. d) Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses für den Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter. e) Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Weg an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter. f) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und weist ihn auf die Vorschriften des § 45 Abs. 1 BWG hin. g) Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis mit den Angaben nach § 76 Abs. 2 Satz 1 BWO und dem Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers sobald die Feststellungen aller Wahlausschüsse abgeschlossen sind.	§ 72 Abs. 3 BWO § 76 Abs. 1 BWO § 41 BWG, § 76 Abs. 2, 3 BWO § 76 Abs. 5 BWO § 76 Abs. 8 BWO § 41 BWG, § 45 BWG, § 76 Abs. 7 BWO § 79 Abs. 1 Nr. 1 BWO

1.4 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
26.09.2003	Spätestes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag).	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BWG, § 15 Abs. 1 Nr. 2 BWG
Spätestens 26.06.2021	Wohnungnahme oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbe- reich des BWG zur Erlangung des aktiven Wahlrechts.	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG
Rechtzeitig	<p>a) Ausstellung von Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit.</p> <p>b) Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeinde erforderlichen Vor- drucke, soweit nicht Bundes-, Landes- oder Kreiswahlleiter die Lieferung übernehmen.</p> <p>c) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke.</p> <p>d) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach fes- ten Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke.</p> <p>e) Regelung der Wahl in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvoll- zugsanstalten durch einen beweglichen Wahlvorstand.</p> <p>f) Bestimmung und Herrichtung der Wahlräume für die Wahl in den allge- meinen Wahlbezirken, Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Briefwahl.</p> <p>g) Für jeden allgemeinen Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis angelegt.</p> <p>h) Ernennung der Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher sowie deren Stell- vertreter und Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände und Briefwahlvor- stände, Bestellung bzw. Auswahl der Schriftführer.</p>	<p>§ 34 Abs. 6 BWO § 39 Abs. 5 BWO</p> <p>§ 88 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 2 Abs. 3 BWG, § 12, § 13 BWO</p> <p>§ 12 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 8 BWO, §§ 61 - 64 BWO</p> <p>§ 46 BWO, §§ 61 - 64 BWO, § 66 Abs. 4 BWO, § 74 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 - 18 BWO</p> <p>§ 9 Abs. 1, 2 BWG, § 6 Abs. 1, 2, 4 BWO, § 7 BWO</p>
Frühestens 02.08.2021 (55.)	<p>Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch die Kreiswahlausschüsse bzw. den Landeswahlausschuss und Ablauf der Be- schwerdefrist:</p> <p>Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen. Bei Einlegung einer Beschwerde Erteilung erst ab dem 05.08.2021 (52. Tag vor dem Wahltag) möglich.</p> <p>Ausgabe der Wahlscheine grundsätzlich immer mit Briefwahlunterlagen (Aus- nahme § 29 Abs. 1 BWO), deshalb tatsächlich erst nach der endgültigen Zu- lassung der Wahlvorschläge und nach Fertigstellung der Stimmzettel möglich.</p>	§ 28 Abs. 1 BWO § 26, § 28 BWG
bis 26.09.2021	Die Gemeinde verständigt den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeit eines Wahlscheins.	§ 28 Abs. 8 BWO
15.08.2021 (42.)	<p>Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis.</p> <p>Spätester Zeitpunkt für den Hinweis an die Leitungen von Justizvollzugsan- stalten oder entsprechenden Einrichtungen über die Regelung nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c BWO und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c BWO § 16 Abs. 9 BWO</p>
Voraussichtlich Mitte August	Kreisfreie Städte erhalten vom Kreiswahlleiter, kreisangehörige Gemeinden über das Landratsamt oder direkt vom Kreiswahlleiter die Stimmzettel.	§ 88 Abs. 1 Nr. 8 BWO

Noch: 1.4 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens 02.09.2021 (24.)	<p>Öffentliche Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 5 zur BWO</p> <ul style="list-style-type: none"> - von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist, - über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, - dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht und dass bestimmte Wahlberechtigte keine Wahlbenachrichtigung erhalten, - über die Voraussetzungen, einen Wahlschein zu beantragen, - wie durch Briefwahl gewählt wird. 	§ 20 Abs. 1 BWO
Spätestens 05.09.2021 (21.)	<p>a) Anträge von Wahlberechtigten auf Eintragung in das Wählerverzeichnis. b) Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 BWO § 19 Abs. 1 BWO</p>
06.09. bis 10.09.2021 (20. bis 16.)	<p>a) Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme. b) Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 BWG, § 21 BWO § 22 Abs. 1 BWO</p>
Spätestens 13.09.2021 (13.)	Aufforderung an die Leitungen der Einrichtungen im Gemeindegebiet und die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet, die Wahlberechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen zu belehren und Hinweis an die Leitungen der Einrichtungen im Gemeindegebiet auf die Regelung des § 66 Abs. 4 BWO (Ausübung der Briefwahl).	§ 29 Abs. 2, 3 BWO, § 66 Abs. 4, 5 BWO
Spätestens 16.09.2021 (10.)	Zustellung der Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins an den Einspruchsführer und den Betroffenen.	§ 22 Abs. 4 BWO, § 31 BWO
Spätestens 18.09.2021 (8.)	<p>a) Einreichung einer Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins; die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen, die sie mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorlegt. b) Die Gemeindebehörde fordert von den Leitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist und - der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, <p>ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen; sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese.</p>	<p>§ 22 Abs. 5 BWO, § 31 BWO § 29 Abs. 1 BWO</p>
ca. 20.09.2021	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken.	§ 61 Abs. 4 BWO
Spätestens 20.09.2021 (6.)	Wahlbekanntmachung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 27 zur BWO in ortsüblicher Weise.	§ 48 BWO

Noch: 1.4 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	<p>Briefwahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung anhand der erteilten Wahlscheine, ob die Zahl der Briefwahlvorstände ausreicht - Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume - Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände - Unterrichtung und Verpflichtung der Briefwahlvorstände <p>Wahl im Wahllokal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlutensilien, desgleichen in den Sonderwahlbezirken <p>Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben</p> <p>Die Gemeindebehörde weist den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.</p>	<p>§ 7 Nr. 2 BWO vgl. WA 3 III 1 2017 § 74 Abs. 3 BWO § 7 Nr. 5 BWO § 7 Nr. 5 BWO i.V.m. § 6 Abs. 3, 4 BWO</p> <p>§ 50, § 51, § 52 BWO, §§ 61 - 64 BWO</p> <p>§ 6 Abs. 5 BWO</p> <p>§ 6 Abs. 3 BWO</p>
Spätestens 22.09.2021 (4.)	Die Gemeinde erhält die Mitteilung über die Beschwerdeentscheidung des Kreiswahlleiters betreffs Beschwerden gegen die Gemeindeentscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins.	§ 22 Abs. 5 BWO, § 31 BWO
23.09.2021 (3.)	<p>a) Frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses.</p> <p>b) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses sofortige Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde bzw. an die Kreisverwaltungsbehörde, sofern eine andere Gemeindebehörde oder die Kreisverwaltungsbehörde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist; sofern weder die Gemeinde selbst noch eine andere Gemeindebehörde oder die Kreisverwaltungsbehörde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, sofortige Übersendung des Verzeichnisses an den Kreiswahlleiter.</p>	<p>§ 24 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 9 BWO</p>
24.09.2021, 18:00 Uhr (2.)	Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zu diesem Zeitpunkt beantragt werden. (Ausnahmen: 1. Tag vor der Wahl: bis 12:00 Uhr, Wahltag: bis 15:00 Uhr).	§ 27 Abs. 4 BWO
25.09.2021, verschiedene Termine (1.)	<p>a) 12:00 Uhr</p> <p>Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein neuer Wahlschein erteilt werden, wenn der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.</p> <p>b) Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses.</p>	<p>§ 28 Abs. 10 BWO</p> <p>§ 24 Abs. 1 BWO</p>

Noch: 1.4 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
<p>Wahltag 26.09.2021</p>	<p>a) Vor 8:00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einberufung des Wahlvorstands durch die Gemeinde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher; der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. - Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks. - Sofortige (telefonische) Verständigung des Wahlvorstehers, wenn für im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte nach Abschluss des Wählerverzeichnisses und nach Übergabe des besonderen Wahlscheinverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt werden (bis 15:00 Uhr). <p>b) Bis 12:00 Uhr</p> <p>Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, sind der mit der Briefwahl betrauten Gemeinde im Laufe des Vormittags das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (nach § 28 Abs. 8 Satz 2) sowie evtl. Nachträge dazu oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, sowie alle bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe zuzuleiten.</p> <p>c) Bis 15:00 Uhr</p> <p>Letzter Termin für Wahlscheinanträge in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung.</p> <p>d) 18:00 Uhr</p> <p>Ablauf der Frist für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde.</p> <p>e) Spätestens 18:00 Uhr</p> <p>Übergabe der Wahlunterlagen (die Wahlbriefe und das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine) an den Briefwahlvorsteher.</p> <p>f) Nach 18:00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der mit der Briefwahl betrauten Gemeinde sind alle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege zuzuleiten. - Die Gemeinde erhält die Ergebnisse der Wahlbezirke von den Wahlvorstehern und das Briefwahlergebnis vom Briefwahlvorsteher und fasst sie zusammen. - Die Gemeindebehörden melden das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter*; ist in der Gemeinde nur ein Wahlbezirk gebildet, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter*; ist nur ein Briefwahlvorsteher für den Wahlkreis eingesetzt, meldet dieser das Briefwahlergebnis auf schnellstem Weg dem Kreiswahlleiter*. - Die Gemeinde erhält die Wahlniederschriften mit Anlagen unverzüglich von den Wahlvorstehern (und gegebenenfalls von den Briefwahlvorstehern). <p>*(kreisfreie Gemeinden; kreisangehörige Gemeinden über die Landratsämter)</p>	<p>§ 6 Abs. 6 BWO</p> <p>§ 49 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 6 Satz 5 BWO § 27 Abs. 4 BWO § 53 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 9 BWO, § 74 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 27 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 36 Abs. 1 BWG, § 66 Abs. 1, 2 BWO</p> <p>§ 74 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 74 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 1 BWO, § 75 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 1 BWO, § 75 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 72 Abs. 2 BWO, § 75 Abs. 6 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 1 Satz 3 BWO</p>
<p>Ab 27.09.2021</p>	<p>Die Gemeindebehörden übersenden dem Kreiswahlleiter (kreisfreie Gemeinden; kreisangehörige Gemeinden über die Landratsämter) die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände (und gegebenenfalls der Briefwahlvorstände) mit den Anlagen auf schnellstem Weg; besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken/Briefwahlvorständen, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke/Briefwahlvorstände nach dem Muster der Anlage 30 BWO bei; ist nur ein Briefwahlvorsteher für den Wahlkreis eingesetzt, übergibt dieser die Wahlniederschrift mit Anlagen unverzüglich dem Kreiswahlleiter (ggf. über das Landratsamt).</p>	<p>§ 72 Abs. 3 BWO, § 75 Abs. 6 BWO § 71 Abs. 1 Satz 3 BWO</p>

Noch: 1.4 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Nach der Wahl	a) Die Gemeindebehörde erhält von den Wahlvorstehern oder Briefwahlvorstehern die Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück. b) Sicherung der Wählerverzeichnisse und anderer Unterlagen. c) Aufbewahrung der versiegelten Wahlpakete durch die Gemeinde, bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist. d) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.	§ 73 Abs. 1, 3 BWO § 89 Abs. 1 BWO § 73 Abs. 2 BWO, § 90 BWO § 90 Abs. 1 BWO

1.5 Wahlvorsteher – Wahlvorstand

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	<p>a) Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch die Gemeinde.</p> <p>b) Berufung der Beisitzer des Wahlvorstands (drei bis sieben) durch die Gemeinde.</p> <p>c) Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher, sofern nicht bereits von der Gemeinde bestellt.</p> <p>d) Unterrichtung des Wahlvorstands über seine Aufgaben durch die Gemeinde.</p> <p>e) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen.</p> <p>f) Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Gemeinde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen.</p> <p>g) Unterrichtung aller Wahlvorstände des Wahlkreises durch den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeit von Wahlscheinen.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 BWG, § 6 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 6 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 6 Abs. 5 BWO</p> <p>§ 6 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 6 Abs. 6 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 8 BWO</p>
<p>Wahltag 26.09.2021, verschiedene Termine</p>	<p>a) Vor 8:00 Uhr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Wahlvorstand tritt rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. - Übergabe der Wahlunterlagen durch die Gemeinde an den Wahlvorsteher. <p>b) 8:00 Uhr</p> <p>Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher und Beginn der Stimmabgabe.</p> <p>c) 18:00 Uhr</p> <p>Beendigung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher.</p> <p>d) Nach 18:00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Wahlvorstand ermittelt im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. - Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in § 67 BWO genannten Angaben im Anschluss an die Feststellung durch den Wahlvorstand mündlich bekannt. - In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken (einschließlich Briefwahlvorständen) melden die Wahlvorsteher das Wahlergebnis auf schnellstem Weg an die Gemeinde; in Gemeinden mit nur einen Wahlbezirk geht die Meldung (ggf. über das Landratsamt) direkt an den Kreiswahlleiter. - Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde. - Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen Wahlscheine, des Wählerverzeichnisses, der übrigen Wahlunterlagen und der Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch die Wahlvorsteher an die Gemeinde; die Stimmzettel und Wahlscheine werden vom Wahlvorsteher vor der Übergabe je für sich verpackt und die Pakete versiegelt. 	<p>§ 6 Abs. 6 BWO</p> <p>§ 49 BWO</p> <p>§ 47 BWO, § 53 BWO</p> <p>§ 47 BWO, § 60 BWO</p> <p>§ 67, § 68, § 69 BWO</p> <p>§ 67 BWO, § 70 BWO</p> <p>§ 71 Abs. 1, 2 BWO</p> <p>§ 72 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 73 Abs. 1, 3 BWO</p>

1.6 Briefwahlvorsteher – Briefwahlvorstand

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	<p>a) Ernennung der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch die Gemeinde.</p> <p>b) Berufung der Beisitzer des Briefwahlvorstands (drei bis sieben) durch die Gemeinde.</p> <p>c) Der Kreiswahlleiter, die Verwaltungsbehörde des Kreises oder die mit der Briefwahl betraute Gemeinde macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstands öffentlich bekannt, weist den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin, unterrichtet den Briefwahlvorstand über seine Aufgaben und beruft ihn ein.</p> <p>d) Unterrichtung aller Briefwahlvorstände des Wahlkreises durch den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeit von Wahlscheinen.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 BWG, § 7 BWO i.V.m. § 6 Abs. 1 BWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 BWG, § 7 Nr. 4 BWO i.V.m. § 6 Abs. 2 BWO</p> <p>§ 7 Nr. 5 BWO</p> <p>§ 28 Abs. 8 BWO</p>
<p>Wahltag 26.09.2021</p>	<p>a) Vor 18:00 Uhr</p> <p>Zählen und Öffnen der Wahlbriefe sowie Prüfung der Wahlscheine; die den nicht ausgesonderten Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen; die Wahlscheine werden gesammelt.</p> <p>b) 18:00 Uhr</p> <p>Spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde.</p> <p>c) Spätestens 18:00 Uhr</p> <p>Vor Beginn der Auszählung Übergabe der Wahlunterlagen (die Wahlbriefe und das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine) durch die Gemeinde an den Briefwahlvorsteher.</p> <p>d) Nach 18:00 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Briefwahlergebnis ist im Anschluss an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung vom Briefwahlvorstand zu ermitteln und festzustellen und anschließend vom Briefwahlvorsteher mündlich bekanntzugeben. - Der Briefwahlvorsteher meldet das Wahlergebnis auf schnellstem Weg der für ihn zuständigen Gemeinde, der Verwaltungsbehörde des Kreises oder dem Kreiswahlleiter. - Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen durch den Briefwahlvorsteher an die zuständige Gemeinde, an die Verwaltungsbehörde des Kreises oder an den Kreiswahlleiter. - Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen Wahlscheine, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände durch den Briefwahlvorsteher an den Kreiswahlleiter bzw. die Stelle, die den Briefwahlvorstand einberufen hat; die Stimmzettel und Wahlscheine werden vom Briefwahlvorsteher vor der Übergabe je für sich verpackt und die Pakete versiegelt. 	<p>§ 75 Abs. 1, 2 BWO</p> <p>§ 36 Abs. 1 BWG, § 66 Abs. 1, 2 BWO</p> <p>§ 74 Abs. 3 BWO</p> <p>§ 75 Abs. 3 BWO, § 75 Abs. 8 i.V.m. § 70 BWO</p> <p>§ 75 Abs. 4 BWO</p> <p>§ 75 Abs. 6 BWO</p> <p>§ 75 Abs. 7, 8 BWO § 73 BWO</p>

1.7 Parteien – Wahlberechtigte

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
26.09.2003	Spätestes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht.	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BWG, § 15 Abs. 1 Nr. 2 BWG
Frühestens 25.03.2020	Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung.	§ 21 Abs. 3 BWG
Frühestens 25.06.2020	Wahl der Bewerber einer Partei durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung.	§ 21 Abs. 3 BWG
Spätestens 26.06.2021	Wohnungnahme oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbe- reich des BWG zur Erlangung des aktiven Wahlrechts.	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG
Spätestens 21.06.2021, 18.00 Uhr (97.)	Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, zeigen schriftlich beim Bundeswahlleiter an, dass sie sich an der Wahl beteiligen; Der Anzeige sollen zusätzlich Nachwei- se über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.	§ 18 Abs. 2 BWG
Rechtzeitig	Die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, werden vom Bundeswahlleiter zu der Sitzung geladen, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird.	§ 33 Abs. 2 BWO
Spätestens 09.07.2021 (79.)	Der Bundeswahlausschuss stellt verbindlich fest und der Bundeswahlleiter gibt anschließend öffentlich bekannt: - welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren. - welche Vereinigungen, die spätestens am 97. Tag vor der Wahl (21.06.2021) ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung nach § 18 Abs. 4 BWG, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhe- ben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl (29.07.2021) wie eine wahlvorschlagsbe- rechtigte Partei zu behandeln.	§ 10 Abs. 1 BWG, § 18 Abs. 4 BWG, § 33 Abs. 3 BWO § 18 Abs. 4a BWG
Spätestens 19.07.2021, 18:00 Uhr (69.)	Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, Landeslisten dem Landes- wahlleiter schriftlich einzureichen.	§ 19 BWG
30.07.2021 (58.)	Entscheidung der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Kreiswahl- vorschläge und der Landeswahlausschüsse über die Zulassung der Landes- listen in öffentlicher Sitzung und anschließende Bekanntgabe der Entschei- dung; späteste Möglichkeit zur Zurücknahme und Änderung von Wahlvor- schlägen und zur Beseitigung von Mängeln.	§ 23 BWG, § 24 BWG, § 25 Abs. 3 BWG, § 26 Abs. 1 BWG, § 27 Abs. 5 BWG, § 28 Abs. 1 BWG, § 36 BWO, § 41 BWO

Noch: 1.7 Parteien – Wahlberechtigte

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Spätestens 02.08.2021 (55.)	Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung a) eines Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags an den Landeswahlausschuss. b) einer Landesliste durch die Vertrauensperson der Landesliste an den Bundeswahlausschuss.	§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 1 BWO § 28 Abs. 2 BWG, § 42 Abs. 1 BWO
Spätestens 05.08.2021 (52.)	a) Landeswahlausschuss entscheidet über die Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags. b) Bundeswahlausschuss entscheidet über die Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Landesliste.	§ 10 Abs. 1 BWG, § 26 Abs. 2 BWG § 10 Abs. 1 BWG, § 28 Abs. 2 BWG
Spätestens 09.08.2021 (48.)	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen a) Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter. b) Landeslisten durch den Landeswahlleiter.	§ 26 Abs. 3 BWG § 28 Abs. 3 BWG
Spätestens 05.09.2021 (21.)	Anträge von Wahlberechtigten auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können bei der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich bis zu diesem Tag gestellt werden.	§ 18 Abs. 1 BWO
06.09. bis 10.09.2021 (20. bis 16.)	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit.	§ 17 Abs. 1 BWG, § 21 BWO, § 22 Abs. 1 BWO
24.09.2021, 18:00 Uhr (2.)	Bis zu diesem Termin können Wahlscheine beantragt werden.	§ 27 Abs. 4 BWO
25.09.2021, 12:00 Uhr (1.)	Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein neuer Wahlschein erteilt werden, wenn der Wahlberechtigte glaubhaft versichert, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.	§ 28 Abs. 10 BWO
Spätestens 26.09.2021 (am Wahltag)	Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für das passive Wahlrecht.	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 BWG
Wahltag 26.09.2021 , verschiedene Termine	a) 15:00 Uhr: Bis zu diesem Zeitpunkt können in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung Wahlscheinanträge gestellt werden. b) Nach 18:00 Uhr: Öffentliche Bekanntmachungen des vorläufigen Wahlergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlleiter, für Bayern durch den Landeswahlleiter und für die Wahlkreise durch die Kreiswahlleiter.	§ 27 Abs. 4 BWO § 71 Abs. 6 BWO
ca. 29.09.2021	Die Kreiswahlleiter benachrichtigen die gewählten Wahlkreisabgeordneten nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und weisen sie darauf hin, dass sie nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen und eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegenüber dem Landeswahlleiter erfolgen muss.	§ 41 BWG, § 45 BWG, § 76 Abs. 7 BWO

Noch: 1.7 Parteien – Wahlberechtigte

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
ca. 13.10.2021	Nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses durch den Bundeswahlleiter benachrichtigt der Landeswahlleiter die vom Bundeswahlausschuss für gewählt erklärten Landeslistenbewerber und weist sie darauf hin, dass sie die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen und eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft gegenüber dem Landeswahlleiter erfolgen muss.	§ 42 Abs. 2 BWG, § 45 BWG, § 80 Abs. 1 BWO
Nach der Sitzung des Bundeswahlausschusses	Öffentliche Bekanntmachungen des endgültigen Wahlergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlleiter, für Bayern durch den Landeswahlleiter und für die Wahlkreise durch die Kreiswahlleiter.	§ 79 Abs. 1 BWO
Spätestens 26.10.2021 (30. Tag nach der Wahl)	Erste Sitzung des neu gewählten Bundestages.	Art. 39 Abs. 2 GG
Spätestens 26.11.2021 (zwei Monate nach dem Wahltag)	Einspruch gegen die Wahl kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Bundestagspräsident schriftlich beim Bundestag einlegen, vor allem bei Verletzung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes oder der Bundeswahlordnung.	§ 81 Abs. 1 BWO, § 2 WahlPrG